

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Studiengang

„Zahnmedizin“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. Oktober 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang

„Zahnmedizin“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 21. Oktober 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 360), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 30. August 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg. Nr. 60 vom 29. September 2021), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 4. Oktober 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg. Nr. 52 vom 10. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 (Antwort-Wahl-Verfahren) werden die Absätze 1, 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„(1) Klausurarbeiten gemäß § 20 können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.“

„(5) Sofern für Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren Noten vergeben werden, sind die Leistungen wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn er mindestens 75%,
gut,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75%,
befriedigend,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50% und
ausreichend,	wenn er keine oder weniger als 25%

der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

„(6) Für Klausurarbeiten beim zweiten Prüfungstermin gilt die gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze des ersten Prüfungstermins. Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- die Klausurarbeit des zweiten Prüfungstermins das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit des ersten Prüfungstermins aufweist und
- die Klausurarbeit des ersten und des zweiten Prüfungstermins von denselben Prüfer*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im ersten und welche im zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.“

2. In § 25 (Täuschung und Ordnungsverstoß) werden die Absätze 3 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Versucht eine Studierende*ein Studierender die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 17 Absatz 5 durch Täuschung zu erlangen, kann die*der Studierende je nach Umstand des Einzelfalls von der*dem jeweiligen Lehrenden von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung als „nicht regelmäßig teilgenommen“ erklärt. Die Gründe für den Ausschluss werden von der*dem Lehrenden aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.“

„(5) Die*Der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.“

3. Die Anlage 3 wird durch die Anlage 3 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 2. Juni 2025, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2025 sowie der Entschließung des Rektorats vom 24. Juni 2025.

Bonn, 21. Oktober 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang

Anlage 3: Studienplan für den dritten Studienabschnitt (7. - 10. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^T	empfohlen	
3.1	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I				3			
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	P	7	1		14		
	Vorlesung zum Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	7	2			28	
3.2	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II				3			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I“
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	P	9	1		14		
	Vorlesung zum Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	9	2			28	
3.3	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I				2			
	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	P	7	1		14		
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	V	7	1			14	
3.4	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II				2			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I“
	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	P	10	1		14		
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	V	10	1			14	
3.5	Operationskurs I				4,5			
	Operationskurs I (Assistenz)	P	7	2		28		
	Operationskurs I	V	7	1			14	
	Operationskurs I (Phantom)	P	7	1		14		
	Operationskurs I (Behandlung)	P	7	2		28		

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{tr}	empfohlen	
3.6	Operationskurs II				4,5			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Operationskurs I“
	Operationskurs II (Assistenz)	P	9 und 10	2		28		
	Operationskurs II	V	10	1			14	
	Operationskurs II (Phantom)	P	10	1		14		
	Operationskurs II (Behandlung)	P	10	2		28		
3.7	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I				5,5			
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	P	8	3		42		
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	V	8	2			28	
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	S	8	1		14		
3.8	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II				5,5			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I“
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	P	9	3		42		
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	V	9	2			28	
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	S	9	1		14		
3.9	Integrierter Behandlungskurs I				10,5			
	Integrierter Behandlungskurs I	P	7	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs I	S	7	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs I	V	7	2			28	
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation III*	S	7	1			14	
3.10	Integrierter Behandlungskurs II				11,5			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs I“
	Integrierter Behandlungskurs II	P	8	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs II	S	8	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs II	V	8	2			28	

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht [†]	empfohlen	
3.11	Integrierter Behandlungskurs III				10,5			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs II“
	Integrierter Behandlungskurs III	P	9	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs III	S	9	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs III	V	9	2			28	
3.12	Integrierter Behandlungskurs IV				11			regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs III“
	Integrierter Behandlungskurs IV	P	10	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs IV	S	10	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs IV	V	10	2			28	
	Röntgentechniken am Patienten	P	10	0,5			7	
3.13	Fach Berufskunde und Praxisführung				1,5			
	Fach Berufskunde und Praxisführung	V	10	1			14	
3.14	Fach Pharmakologie und Toxikologie	S	7	2	3		28	
3.15	Fach Pathologie				3,5			
	Fach Pathologie	V	8 oder 9	2			28	
	Pathologisch-histologisches Praktikum	P	8 oder 9	1,5			21	
3.16	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie				3,5			
	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	V	7	2			28	
	Mikrobiologie Praktikum	P	7	1			14	

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{tr}	empfohlen	
3.17	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie				6,5			
	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	V	7 und 8	4			56	
	Praktikum der klinischen Chemie	P	8	1			14	
3.18	Fach Dermatologie und Allergologie	V	10	2	3		28	
3.19	QB Klinische Werkstoffkunde	V	7	2	3		28	
3.20	QB Notfallmedizin				3,5			
	QB Notfallmedizin	P	10	1			14	
	QB Notfallmedizin	V	10	2			28	
3.21	QB Schmerzmedizin	V	8	2	2,5		28	
3.22	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	V	9	2	2,5		28	
3.23	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	V	8	2	2,5		28	
3.24	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich				3,5			
	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	V	9	2			28	
	HNO-Praktikum	P	9	1			14	
3.25	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	V	9	0,75	1		10,5	
3.26	QB Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	V	9	0,75	1		10,5	
3.27	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	V	7 (1 SWS) 8 (1 SWS) 9 (1 SWS)	3	4		42	

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{rT}	empfohlen	
3.28	Wahlfach	-	7 bis 10	2	2		28	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach des ersten Studienabschnitts

* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch

112,5	120	756	819
		1575	

Erläuterungen:

FS	Fachsemester
LP	Leistungspunkte
-	nicht festgelegt
P	Praktikum
QB	Querschnittsbereich
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Absatz 5 verpflichtend
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung